

Geltendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Strafprozeßordnung</b>	<b>Strafprozeßordnung</b>
<b>( - StPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 2 Abs. 1 G v.</b> <b>7.11.2024 I Nr. 351</b>	<b>( - StPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 2 Abs. 1 G v.</b> <b>7.11.2024 I Nr. 351</b>
§ 32	§ 32
<b>Elektronische Aktenführung; Verord-</b> <b>nungsermächtigungen</b>	<b>Elektronische Aktenführung; Verord-</b> <b>nungsermächtigungen</b>
<p>(1) Die Akten <i>können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</i></p>	<p>(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, <b>können</b> in Papierform weitergeführt werden. <b>Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>
<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</p>	<p>(3) <b>unverändert</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung</b>	<b>Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung</b>
<b>( - StPOEG) vom: 01.02.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b>	<b>( - StPOEG) vom: 01.02.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b>
§ 15	§ 15
<b>Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung</b>	<b>Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung</b>
<p>(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können <i>abweichend von § 32 der Strafprozessordnung</i> jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, <i>ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025</i> in Papierform weitergeführt werden. Die <i>Zulassung der Weiterführung in Papierform</i> kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder <i>auf</i> allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird <i>von dieser</i> Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <i>elektronischer Form</i> weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung <i>kann</i> durch Rechtsverordnung auf <i>die</i> zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten <b>abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie Akten</b>, die elektronisch angelegt wurden, bis <b>zu diesem Zeitpunkt</b> in Papierform weitergeführt werden. Die <b>Bestimmung</b> kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, <b>so</b> kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <b>Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform</b> weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die <b>Bundesregierung und die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte</b> Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. <b>[Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>
	<p>(3) <b>Wenn Behörden des Polizeidienstes oder sonstige Behörden ihre Ermittlungsvorgänge im Sinne des § 163 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in Papierform übersenden und die elektronische Aktenführung wegen des besonderen Umfangs der Übersendung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, so können die Akten, auch ohne gesonderte Bestimmung nach 2, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform weitergeführt werden. [Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p><b>Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung</b></p>	<p><b>Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung</b></p>
<p><b>(Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom: 16.03.1976 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b></p>	<p><b>(Strafvollzugsgesetz - StVollzG) vom: 16.03.1976 - Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b></p>
<p>§ 110a</p>	<p>§ 110a</p>
<p><b>Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen</b></p>	<p><b>Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen</b></p>
<p>(1) Die Gerichtsakten <i>können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</i></p>	<p>(1) Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, <b>können</b> in Papierform weitergeführt werden. <b>Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, <i>die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form</i> weitergeführt werden. Die <i>Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form</i> kann auf einzelne Gerichte oder <i>auf</i> allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <i>elektronischer Form</i> weitergeführt werden. Die Ermächtigung <i>kann</i> durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten <b>abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 bis einschließlich 31. Dezember 2026</b> in Papierform angelegt <b>sowie Akten, die elektronisch angelegt</b> wurden, <b>bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform</b> weitergeführt werden. Die <b>Bestimmung</b> kann auf einzelne Gerichte oder allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, <b>so</b> kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <b>Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform</b> weitergeführt werden. Die <b>Landesregierungen können die in Satz 1 genannte</b> Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen. <b>[Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>
<p>(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(1b) un verändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(1c) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p align="center"><b>Gesetz über Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p align="center"><b>Gesetz über Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p align="center"><b>( - OWiG)</b> vom: 24.05.1968 - zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</p>	<p align="center"><b>( - OWiG)</b> vom: 24.05.1968 - zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</p>
<p align="center">§ 110a</p>	<p align="center">§ 110a</p>
<p align="center"><b>Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen</b></p>	<p align="center"><b>Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen</b></p>
<p>(1) Die Akten <i>können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</i></p>	<p>(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Akten, die in Papierform angelegt wurden, <b>können</b> in Papierform weitergeführt werden. <b>Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten <b>abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 bis einschließlich 31. Dezember 2026</b> in Papierform angelegt <b>sowie Akten, die elektronisch angelegt wurden, bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform</b> weitergeführt werden. Die <b>Bestimmung</b> kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, <b>so</b> kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <b>Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform</b> weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die <b>Bundesregierung und die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte</b> Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen. <b>[Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>
<p>(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(1b) un verändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Behörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren wahrnehmen.</p>	<p>(4) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Handelsgesetzbuch</b>	<b>Handelsgesetzbuch</b>
<b>( - HGB) vom: 10.05.1897 - Zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 28.2.2025 I Nr. 69</b>	<b>( - HGB) vom: 10.05.1897 - Zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 28.2.2025 I Nr. 69</b>
§ 335a	§ 335a
<b>Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld; Rechtsbeschwerde; Ver- ordnungsermächtigung</b>	<b>Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld; Rechtsbeschwerde; Ver- ordnungsermächtigung</b>
<p>(1) Gegen die Entscheidung, durch die das Ordnungsgeld festgesetzt oder der Einspruch oder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, sowie gegen die Entscheidung nach § 335 Absatz 3 Satz 5 findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich aus Satz 2 oder den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zum Gegenstand hat.</p>	<p>(1) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; über sie entscheidet das für den Sitz des Bundesamtes zuständige Landgericht. Zur Vermeidung von erheblichen Verfahrensrückständen oder zum Ausgleich einer übermäßigen Geschäftsbelastung wird die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz unterhält, ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Satz 1 einem anderen Landgericht oder weiteren Landgerichten zu übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese Kammer an die Stelle der Zivilkammer. Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, so sind die §§ 348 und 348a der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende. Das Landgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass den Beteiligten die außergerichtlichen Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. Satz 6 gilt entsprechend, wenn das Bundesamt der Beschwerde abhilft. § 91 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 103 bis 107 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. § 335 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.</p>	<p>(2) un verändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Landgericht sie zugelassen hat. Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit sich aus diesem Absatz nichts anderes ergibt. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das für den Sitz des Landgerichts zuständige Oberlandesgericht. Die Rechtsbeschwerde steht auch dem Bundesamt zu und kann auch gegen eine vom Landgericht gewährte Wiedereinsetzung in die Sechswochenfrist nach § 335 Absatz 4 Satz 1 zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflicht zugelassen werden. Vor dem Oberlandesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; dies gilt nicht für das Bundesamt. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 und 8 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Auf die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach den Absätzen 1 bis 3 sind die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:</p>	<p>(4) Auf die elektronische Aktenführung des Gerichts und die Kommunikation mit dem Gericht nach den Absätzen 1 bis 3 sind die folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden:</p>
<p>1. § 110a Absatz 1 Satz 1 und § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie</p>	<p>1. § 110a Absatz 1 und § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie</p>
<p>2. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz hat, die Rechtsverordnung erlässt und die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.</p>	<p>2. § 110a Absatz 2 Satz 1 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe, dass die Landesregierung des Landes, in dem das Bundesamt seinen Sitz hat, die Rechtsverordnung erlässt und die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen kann.</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Zivilprozessordnung</b>	<b>Zivilprozessordnung</b>
<b>( - ZPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 1 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>	<b>( - ZPO)</b> <b>vom: 12.09.1950 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 1 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>
§ 298a	§ 298a
<b>Elektronische Akte; Verordnungser-</b> <b>mächtigung</b>	<b>Elektronische Akte; Verordnungser-</b> <b>mächtigung</b>
<p>(1) Die Prozessakten <i>können</i> elektronisch geführt <i>werden</i>. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch <i>Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen</i> für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die <i>Landesjustizverwaltungen</i> übertragen. Die <i>Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.</i></p>	<p>(1) Die Prozessakten <b>werden</b> elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen <b>jeweils</b> für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <b>die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen</b> für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten <b>einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit</b>. Die Landesregierungen können die <b>in Satz 2 genannte</b> Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die <b>für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden</b> übertragen. Die <b>Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p><i>(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.</p>	<p>(3) Akten, die in Papierform angelegt wurden, <b>können in Papierform weitergeführt werden. Sie können</b> ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. <b>Der Beginn</b> der Weiterführung der Akten in elektronischer Form <b>ist aktenkundig zu machen.</b></p>
<p>(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p>(4) un verändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung</b>	<b>Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung</b>
<b>( - ZPOEG) vom: 30.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.10.2024 I Nr. 302</b>	<b>( - ZPOEG) vom: 30.01.1877 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.10.2024 I Nr. 302</b>
Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:	Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:
§ 43	§ 43
<b>Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; <i>Verordnungsermächtigung</i></b>	<b>Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs [Änderung zum 1. Januar 2027]</b>
(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können <i>abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung</i> jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, <i>ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025</i> in Papierform weitergeführt werden. Die <i>Zulassung der Weiterführung in Papierform</i> kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der <i>Rechtsverordnung</i> bestimmt werden, dass durch <i>Verwaltungsvorschrift</i>, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen <i>Verfahren</i> Akten in <i>elektronischer Form</i> weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der <i>Bundesregierung</i> bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.</p>	<p>(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten <b>abweichend von § 298a Absatz 1 der Zivilprozessordnung bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie Akten</b>, die elektronisch angelegt wurden, bis <b>zu diesem Zeitpunkt</b> in Papierform weitergeführt werden. Die <b>Bestimmung</b> kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, <b>so</b> kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch <i>Verwaltungsvorschrift</i>, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in <b>Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform</b> weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die <b>Bundesregierung kann die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundesministerien übertragen. Die</b> Landesregierungen können die <b>in Satz 1 genannte</b> Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. <b>[Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>	<p><b>Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b></p>
<p><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109</b></p>	<p><b>( - FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109</b></p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p><b>Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>Elektronische Akte; elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>(1) Die Gerichtsakten <i>können</i> elektronisch geführt werden. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Die Gerichtsakten <b>werden</b> elektronisch geführt. § 298a Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <b>Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</b></p>
<p>(2) Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter können als elektronisches Dokument übermittelt werden. Für das elektronische Dokument gelten § 130a der Zivilprozessordnung, auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnungen sowie § 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(3) Für das gerichtliche elektronische Dokument gelten die §§ 130b und 298 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.</p>	<p>(4) <b>Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b></p>
<p>(4a) Die Gerichtsakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(4a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten abweichend von § 14 Absatz 1 bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie Akten, die elektronisch angelegt wurden, bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform weitergeführt werden. Die Bestimmung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in Papierform angelegt oder elektronisch angelegte Akten in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannte Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. <b>[Entfällt zum 1. Januar 2027]</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(5) Sind die Gerichtsakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.</p>	<p>(6) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>(7) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen</b>	<b>Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen</b>
<b>( - IRG ) vom: 23.12.1982 - zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b>	<b>( - IRG ) vom: 23.12.1982 - zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 12.7.2024 I Nr. 234</b>
§ 77a	§ 77a
<b>Elektronische Kommunikation und Aktenführung</b>	<b>Elektronische Kommunikation und Aktenführung</b>
<p>(1) Ist nach diesem Gesetz für die Leistung von Rechtshilfe die Einreichung schriftlicher Unterlagen einschließlich von Originalen oder beglaubigten Abschriften notwendig, können auch elektronische Dokumente vorgelegt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und müssen für die Bearbeitung durch eine Behörde oder ein Gericht geeignet sein. Das Gleiche gilt für Erklärungen, Anträge oder Begründungen, die nach diesem Gesetz ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Die qualifizierte elektronische Signatur kann durch ein anderes sicheres Verfahren ersetzt werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt.</p>	(2) unverändert

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(3) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung der Behörde oder des Gerichts es aufgezeichnet hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Angabe der geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit nicht die elektronische Aktenführung nach Absatz 4 zugelassen ist, ist von dem elektronischen Dokument unverzüglich ein Aktenauszug zu fertigen.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden, soweit dies durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen ist. Schriftstücke und Gegenstände des Augenscheins (Urschriften), die zu den elektronisch geführten Akten eingereicht und für eine Übertragung geeignet sind, sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen, soweit die Rechtsverordnung nach § 77b nichts anderes bestimmt. Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist. Die Urschriften sind bis zum Abschluss des Verfahrens so aufzubewahren, dass sie auf Anforderung innerhalb von einer Woche vorgelegt werden können.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Ein nach Absatz 4 Satz 2 und 3 hergestelltes elektronisches Dokument ist für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit der Urschrift zu zweifeln.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Enthält das nach Absatz 1 hergestellte elektronische Dokument zusätzlich zu dem Vermerk nach Absatz 4 Satz 3 einen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Vermerk darüber,</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. dass die Wiedergabe auf dem Bildschirm mit der Urschrift inhaltlich und bildlich übereinstimmt sowie</p>	
<p>2. ob die Urschrift bei der Übertragung als Original oder in Abschrift vorgelegen hat,</p>	

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>kann die Urschrift bereits vor Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Verfahrensinterne Erklärungen des Betroffenen und Dritter sowie ihnen beigefügte einfache Abschriften können unter den Voraussetzungen von Satz 1 vernichtet werden.</p>	
<p>(7) Im Übrigen gelten für die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung § 32 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 2, § 32a Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 bis 4, § 32c Satz 1 bis 4, § 32d Satz 1, § 32e Absatz 2 bis 4, die §§ 32f und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung sinngemäß. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. § 32c Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist.</p>	<p>(7) Im Übrigen gelten für die elektronische Kommunikation und die elektronische Aktenführung § 32 Absatz 2, § 32a Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 32b Absatz 1 bis 4, § 32c Satz 1 bis 4, § 32d Satz 1, § 32e Absatz 2 bis 4, die §§ 32f und 497 der Strafprozessordnung sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung sinngemäß. Abweichend von § 32b Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung ist bei der automatisierten Herstellung eines zu signierenden elektronischen Dokuments statt seiner die begleitende Verfügung zu signieren. § 32c Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist.</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Arbeitsgerichtsgesetz</b>	<b>Arbeitsgerichtsgesetz</b>
<b>( - ArbGG)</b> <b>vom: 03.09.1953 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>	<b>( - ArbGG)</b> <b>vom: 03.09.1953 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 3 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>
§ 46a	§ 46a
<b>Mahnverfahren</b>	<b>Mahnverfahren</b>
<p>(1) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren einschließlich der maschinellen Bearbeitung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 702 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(1) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren einschließlich der maschinellen Bearbeitung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 702 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. <b>§ 689 Absatz 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Akten elektronisch geführt werden können.</b></p>
<p>(2) Zuständig für die Durchführung des Mahnverfahrens ist das Arbeitsgericht, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, einem Arbeitsgericht durch Rechtsverordnung Mahnverfahren für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte zuzuweisen. Die Zuweisung kann auf Mahnverfahren beschränkt werden, die maschinell bearbeitet werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Die in den Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung aufzunehmende Frist beträgt eine Woche.</p>	u n v e r ä n d e r t

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung bezeichnet worden ist. Verlangen die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes als das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht, erfolgt die Abgabe dorthin. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn alsbald nach Erhebung des Widerspruchs Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Im Fall des Einspruchs hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Ist der Einspruch zulässig, hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Begründungsfrist bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung.</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).</p>	u n v e r ä n d e r t

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Dabei können für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, unterschiedliche Formulare eingeführt werden. Die Rechtsverordnung kann ein elektronisches Formular vorsehen; § 130c Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 46e</p>	<p>§ 46e</p>
<p><b>Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung</b></p>	<p><b>Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>(1) Die Prozessakten <i>können</i> elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <i>den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen</i> Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die <i>je jeweils zuständige oberste Landesbehörde</i> übertragen. Die <i>Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.</i></p>	<p>(1) Die Prozessakten <b>werden</b> elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen <b>jeweils</b> für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <b>die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen</b> Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten <b>einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit</b>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung <b>nach Satz 2</b> durch Rechtsverordnung auf die <b>für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden</b> übertragen. Die <b>Rechtsverordnung</b> der <b>Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates</b>.</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p><i>(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.</p>	<p>(2) <b>unverändert</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.</p>	<p>(3) Akten, die in Papierform angelegt wurden, <b>können in Papierform weitergeführt werden. Sie können</b> ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. <b>Der Beginn</b> der Weiterführung der Akten in elektronischer Form <b>ist aktenkundig zu machen.</b></p>
<p>(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p>(4) un verändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Sozialgerichtsgesetz</b>	<b>Sozialgerichtsgesetz</b>
<b>( - SGG)</b> <b>vom: 03.09.1953 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 4 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>	<b>( - SGG)</b> <b>vom: 03.09.1953 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 4 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>
§ 65b	§ 65b
<p>(1) Die Prozessakten <i>können</i> elektronisch geführt <i>werden</i>. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <i>den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen</i> für die Bildung, Führung und <i>Verwahrung</i> der elektronischen Akten <i>festzulegen</i>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die <i>Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung</i> der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(1) Die Prozessakten <b>werden</b> elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <b>die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen</b> Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und <b>Aufbewahrung</b> der elektronischen Akten <b>einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit</b>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung <b>nach Satz 2</b> auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf <b>nicht der Zustimmung</b> des Bundesrates.</p>

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>(2) <b>Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b> Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>
<p>(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,</p>	
<p>2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,</p>	
<p>3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.</p>	
<p>(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p>(7) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>
<p align="center"><b>( - VwGO)</b>  <b>vom: 21.01.1960 - zuletzt geän-</b>  <b>dert durch Art. 5 G v.</b>  <b>24.10.2024 I Nr. 328</b></p>	<p align="center"><b>( - VwGO)</b>  <b>vom: 21.01.1960 - zuletzt geän-</b>  <b>dert durch Art. 5 G v.</b>  <b>24.10.2024 I Nr. 328</b></p>
§ 55b	§ 55b
<p>(1) Die Prozessakten <i>können</i> elektronisch geführt <i>werden</i>. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <i>den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen</i> für die Bildung, Führung und <i>Verwahrung</i> der elektronischen Akten <i>festzulegen</i>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die <i>Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</i></p>	<p>(1) Die Prozessakten <b>werden</b> elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <b>die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen</b> Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und <b>Aufbewahrung</b> der elektronischen Akten <b>einschließlich der der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit</b>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung <b>nach Satz 2</b> auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung <b>bedarf nicht</b> der Zustimmung des Bundesrates.</p>

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>(2) <b>Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b> Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern, der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>
<p>(3) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,</p>	
<p>2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,</p>	
<p>3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.</p>	
<p>(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p>(7) unverändert</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<b>Finanzgerichtsordnung</b>	<b>Finanzgerichtsordnung</b>
<b>( - FGO )</b> <b>vom: 06.10.1965 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 6 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>	<b>( - FGO )</b> <b>vom: 06.10.1965 - zuletzt geän-</b> <b>dert durch Art. 6 G v.</b> <b>24.10.2024 I Nr. 328</b>
§ 52b	§ 52b
<p>(1) Die Prozessakten <i>können</i> elektronisch geführt <i>werden</i>. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <i>den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen</i> für die Bildung, Führung und <i>Verwahrung</i> der elektronischen Akten <i>festzulegen</i>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die <i>Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung</i> der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>(1) Die Prozessakten <b>werden</b> elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung <b>die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen</b> Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und <b>Aufbewahrung</b> der elektronischen Akten <b>einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit</b>. Die Landesregierungen können die Ermächtigung <b>nach Satz 2</b> auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung <b>bedarf nicht</b> der Zustimmung des Bundesrates.</p>

<b>Bestehendes Recht</b>	<b>Neues Recht ab dem 1. Januar 2026</b>
<p>(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(2) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit <i>unverhältnismäßigem</i> Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>(2) <b>Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. Sie können ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.</b> Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit <b>unverhältnismäßigen</b> Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern, der Speicherort ist aktenkundig zu machen.</p>
<p>(3) Ist das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,</p>	
<p>2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,</p>	
<p>3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.</p>	
<p>(5) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann im Falle von Absatz 2 nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2026
<p>(6) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten geltenden Standards bestimmen.</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>

Bestehendes Recht	Neues Recht
<b>Gerichtsdolmetschergesetz</b>	<b>Gerichtsdolmetschergesetz</b>
<b>( - GDolmG)</b> vom: 10.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.06.2021 I S. 2099	<b>( - GDolmG)</b> vom: 10.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.06.2021 I S. 2099
§ 1	§ 1
<b>Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher</b>	<b>Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher</b>
Dolmetscher, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein beeidigt. § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.	Dolmetscher, die nach § 185 <b>oder § 186</b> des Gerichtsverfassungsgesetzes, <b>jeweils</b> auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein beeidigt. § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

Bestehendes Recht	Neues Recht ab dem 1. Januar 2028
<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>	<b>Gerichtsverfassungsgesetz</b>
<p align="center"><b>( - GVG)</b>  <b>vom: 09.05.1975 - zuletzt geän-</b>  <b>dert durch Art. 14 G v.</b>  <b>27.12.2024 I Nr. 438</b></p>	<p align="center"><b>( - GVG)</b>  <b>vom: 09.05.1975 - zuletzt geän-</b>  <b>dert durch Art. 14 G v.</b>  <b>27.12.2024 I Nr. 438</b></p>
§ 1	§ 1
<p>(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.</p>	<p>(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.</p>
<p>(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.</p>	(4) un verändert